



# Schulzweckverband Blankenheim - Nettersheim

## **Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2022 des Schulzweckverbandes Blankenheim - Nettersheim**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim vom 19.12.2023 öffentlich bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim beschließt, die durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim geprüfte Jahresrechnung 2022 festzustellen und der Verbandsvorsteherin vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2022 des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim wird mit einer Bilanzsumme von 30.225.023,07 €, einer satzungsgemäß ausgeglichenen Ergebnisrechnung sowie liquider Mittel von insgesamt 1.847.289,19 festgestellt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim.

Der Verbandsvorsteherin wurde mit o.g. Beschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 einschließlich seiner Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus der Gemeinde Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, Zimmer 104 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Blankenheim Nettersheim in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossene Jahresrechnung 2022 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blankenheim, 22. Januar 2024

gez. Jennifer Meuren  
Verbandsvorsteherin